

# **1. Änderungsgenehmigung**

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im  
Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim der  
EnBW Kernkraft GmbH

Az.: SE 1.5 – 85145 11  
vom 22. März 2006

## GLIEDERUNG

<b>A.</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Genehmigungsunterlagen</b>	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>Nebenbestimmungen und Hinweise</b>	<b>4</b>
<b>D.</b>	<b>Verantwortliche Personen</b>	<b>5</b>
<b>E.</b>	<b>Deckungsvorsorge</b>	<b>6</b>
<b>F.</b>	<b>Kosten</b>	<b>7</b>
<b>G.</b>	<b>Begründung</b>	<b>8</b>
<b>G.I.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>8</b>
	1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung.....	8
	2. Beschreibung der Änderungen.....	8
	2.1. Genehmigungsinhaberschaft.....	8
	2.2. Verantwortliche Personen.....	8
	2.3. Betrieb.....	9
	2.4. Deckungsvorsorge.....	9
	3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	10
	3.1. Genehmigungsantrag.....	10
	3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung.....	10
	3.3. Behördenbeteiligung.....	10
<b>G.II.</b>	<b>Rechtliche und technische Würdigung</b>	<b>10</b>
	1. Rechtsgrundlage.....	10
	2. Verfahren.....	11
	2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	11
	2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“.....	11
	2.3. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	11
	3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
	3.1. Zuverlässigkeit und erforderliche Fachkunde.....	12
	3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung.....	12
	3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen.....	12
	3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	13
	4. Erstreckung der Aufbewahrungsgenehmigung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.....	13
	5. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung.....	13
<b>H.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>14</b>
	<b>Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind</b>	
	<b>Anlage 2: – leer –</b>	
	<b>Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen</b>	

# Bundesamt für Strahlenschutz



EnBW Kernkraft GmbH  
Kraftwerkstraße 1  
74847 Obrigheim

Salzgitter, 22.03.2006  
Az.: SE 1.5 – 85145 11

## 1. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim der EnBW Kernkraft GmbH

### A. GENEHMIGUNG

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365), und des § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, BGBl. I 2002, S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), wird auf Antrag der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim der Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, Az. GZ-V 5 – 8514 510, vom 22.09.2003 wie folgt geändert:

1. Die Geschäftsführung wird um zwei Geschäftsführer erweitert.

2. Die Abschnitte B. und D. werden nach Maßgabe der Abschnitte B. und D. dieser Genehmigung geändert.

Im Übrigen bleibt die vorgenannte Genehmigung vom 22.09.2003 unberührt.

Die EnBW Kernkraft GmbH ist Inhaberin der aus dem Block II des Gemeinschaftskernkraftwerkes Neckar, dem Standort-Zwischenlager und dem Interimslager bestehenden gemeinsamen Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz und Nr. 6 der Anlage 1 zum Atomgesetz.

## **B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN**

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind.
2. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

## **C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE**

Keine Änderung bei den Nebenbestimmungen.

### Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben oder Teile hiervon auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

## D. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1. Genehmigungsinhaberin und damit zugleich Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV ist die EnBW Kernkraft GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

■■■ (Vorsitzender der Geschäftsführung),

■■■,

■■■ und

■■■.

Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV nimmt ■■■ wahr.

2. Bei den übrigen für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen, insbesondere den Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV und den Objektsicherungsbeauftragten, ergeben sich durch diese Änderungsgenehmigung keine Änderungen.

**E. DECKUNGSVORSORGE**

Keine Änderung.



## **F. KOSTEN**

Auf Grund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz – AtKostV – vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), die EnBW Kernkraft GmbH zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

## **G. BEGRÜNDUNG**

### **G.I. Sachverhalt**

#### **1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung**

Mit Bescheid vom 22.09.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim, Az. GZ-V 5 – 8514 510, erteilt.

Die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK), vormals firmierend als Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, hat beantragt

durch eine Änderungsgenehmigung den Betrieb des Standort-Zwischenlagers GKN durch die EnKK, die beabsichtigten Änderungen in der Geschäftsführung, in der Personellen Betriebsorganisation und im Qualitätsmanagementsystem sowie die Erstreckung der Genehmigung vom 22.09.2003 auf die EnBW Kernkraft GmbH zu genehmigen.

#### **2. Beschreibung der Änderungen**

##### **2.1. Genehmigungsinhaberschaft**

Im Zuge einer Umstrukturierung des EnBW-Konzerns soll der Betrieb der Kernkraftwerke und Zwischenlager des Konzerns zukünftig in einer Gesellschaft gebündelt werden. Zu diesem Zweck wurde die Firma der Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH (GKN) in EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) geändert, der Unternehmensgegenstand geändert, das Stammkapital erhöht und der Gesellschaftsvertrag neu gefasst. Diese Änderungen erfolgten identitätswahrend.

##### **2.2. Verantwortliche Personen**

Im Rahmen der oben genannten gesellschaftsrechtlichen Änderungen wurde auch die Geschäftsführung der EnKK um zwei auf vier Geschäftsführer erweitert. Die EnKK als Betriebsführungsgesellschaft umfasst drei technische Geschäftsbereiche und einen kaufmännischen Geschäftsbereich. Dabei behält ■■■ die kaufmännische Geschäftsführung und ■■■ und die neu hinzutretenden Geschäftsführer ■■■ und ■■■ übernehmen die technische Geschäftsführung. ■■■ ist zugleich Vorsitzender der Geschäftsführung. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen für das Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim werden von ■■■ wahrgenommen.

Bei den übrigen für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen ergeben sich keine Änderungen.

### **2.3. Betrieb**

Der Betrieb des Standort-Zwischenlagers erfolgt unverändert unter Beibehaltung des bisher tätigen Personals. Änderungen in der Personellen Betriebsorganisation ergeben sich aufgrund der Erweiterung der Geschäftsführung auf vier Geschäftsführer.

Schon nach der bisher geltenden Personellen Betriebsorganisation hat die Geschäftsführung den Leiter des Standort-Zwischenlagers (LdZ) mit der Leitung und Beaufsichtigung des Standort-Zwischenlagers beauftragt. Der LdZ hat die Aufgabe, den sicheren Betrieb des Standort-Zwischenlagers, insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen des Atomrechts, der atomrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen sowie der schriftlichen betrieblichen Regelungen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit der am Betrieb des Standort-Zwischenlagers beteiligten Organisationseinheiten sicherzustellen. Bei der Geschäftsführung verbleiben daher lediglich Aufgaben der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung der nachgeordneten Organisationseinheiten. Die wesentlichen Aufgaben der Geschäftsführer sind insbesondere: Festlegung, Kommunikation und Verfolgung der Unternehmensziele und der damit verbundenen strategischen Maßnahmen, Festlegung der Organisationsstruktur ihres Geschäftsbereiches, Beaufsichtigung und Kontrolle der ihnen nachgeordneten Stellen hinsichtlich ihrer Aufgabewahrnehmung und Umsetzung von Entscheidungen, Festlegung des Budgetrahmens der ihnen nachgeordneten Stellen, Sicherstellung der fachkundigen Besetzung der ihnen zugeordneten verantwortlichen Personen, Bestellung von verantwortlichen Personen und Beauftragten sowie die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß §§ 33 und 34 StrlSchV.

Zwar trägt innerhalb der Geschäftsführung jeder die Verantwortung für seinen Geschäftsbereich, jedoch unterrichten sich die Geschäftsführer gegenseitig über wesentliche Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche und führen zu diesem Zweck regelmäßig Besprechungen durch. Die Koordination aller Geschäftsbereiche obliegt dem Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die neu hinzutretenden Geschäftsführer wirken dadurch an der Geschäftsführung des Standort-Zwischenlagers mit, dass die Geschäftsführer über Angelegenheiten von standortübergreifender Bedeutung und über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, mehrheitlich entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Entscheidungen des für das Standort-Zwischenlager zuständigen Technischen Geschäftsführers bei Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen bleiben von den Entscheidungen der Geschäftsführung unberührt.

Die Koordination des Betriebes der kerntechnischen Einrichtungen am Standort Neckarwestheim/Gemrigheim nimmt weiterhin der für das Standort-Zwischenlager zuständige technische Geschäftsführer wahr.

### **2.4. Deckungsvorsorge**

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 14.11.2003 die Deckungsvorsorge für den Block II des Gemeinschafts-

kernkraftwerkes Neckar gegenüber der EnBW Kernkraft GmbH neu festgesetzt. Im Hinblick auf Art, Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge ergaben sich dadurch keine Änderungen.

### **3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

#### **3.1. Genehmigungsantrag**

Die EnKK, vormals firmierend unter Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, hat mit Schreiben vom 17.11.2003 einen Antrag auf Genehmigung der Übernahme der Betriebsführung des Standort-Zwischenlagers GKN durch die EnKK und die Übertragung der der GKN GmbH am 22.09.2003 erteilten Aufbewahrungsgenehmigung gestellt.

Mit Schreiben vom 28.07.2004 hat die EnBW Kernkraft GmbH ihren Antrag dahingehend präzisiert, dass sie im Zuge der Umfirmierung der Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH in EnBW Kernkraft GmbH beantragt, die Fortführung des Betriebes des Standort-Zwischenlagers durch die EnBW Kernkraft GmbH, die beabsichtigten Änderungen in der Geschäftsführung, in der Personellen Betriebsorganisation und im Qualitätsmanagementsystem sowie die Erstreckung der oben genannten Genehmigungen auf die EnBW Kernkraft GmbH zu genehmigen.

Parallel zum vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren hat die EnKK entsprechende Änderungsgenehmigungen nach § 7 AtG beziehungsweise nach § 6 AtG auch für die Blöcke I und II des Gemeinschaftskernkraftwerkes Neckar und für das Interimslager in Gemmrigheim beantragt.

#### **3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

#### **3.3. Behördenbeteiligung**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg und das Innenministerium Baden-Württemberg beteiligt, deren Zuständigkeitsbereiche durch diese Genehmigung berührt sind.

## **G.II. Rechtliche und technische Würdigung**

### **1. Rechtsgrundlage**

Die wesentliche Änderung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG bedarf gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AtG der Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz. Dies gilt auch für die vorliegende Ände-

zung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003. Rechtsgrundlage für die Änderung ist damit § 6 AtG.

## **2. Verfahren**

Die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften sind beachtet. Insbesondere sind die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Atomgesetzes eingehalten.

### **2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und es bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß dem hier anwendbaren § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine solche Vorprüfung ist vom Bundesamt für Strahlenschutz unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht für diese Vorhabensänderung somit nicht.

### **2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“**

Das in der Genehmigung vom 22.09.2003 dargelegte Ergebnis der durchgeführten Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist auch weiterhin zutreffend.

### **2.3. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgeschrieben, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da, wie oben dargestellt, keine UVP durchzuführen war, war auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

## **3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sind erfüllt.

### **3.1. Zuverlässigkeit und erforderliche Fachkunde**

Es liegen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der EnKK und der in dieser Gesellschaft mit der Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung betrauten Personen ergeben.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit durch das Bundesamt für Strahlenschutz erfolgte auf der Grundlage des § 12b AtG und der „Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV)“. Die Bewertung der im Rahmen dieser Prüfungen übermittelten Erkenntnisse ergab keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der neu hinzutretenden Geschäftsführer der EnKK, ■■■ und ■■■. Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen bei den für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen.

Auch aus der Prüfung der Zuverlässigkeit der EnKK selbst ergaben sich keine Bedenken. Hierbei wurden Stellungnahmen der für die kerntechnischen Einrichtungen der EnKK zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden berücksichtigt.

Da die Geschäftsführung die mit dem Betrieb des Standort-Zwischenlagers zusammenhängenden fachlichen Aufgaben weitgehend auf den Leiter des Zwischenlagers (LdZ) übertragen hat, und da die Beteiligung von ■■■ und ■■■ an den das Standort-Zwischenlager betreffenden Angelegenheiten inhaltlich beschränkt ist (siehe oben, G.I.2.3.), bestehen auch im Hinblick auf die Fachkunde zur Erfüllung der ihnen im Rahmen der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben keine Bedenken.

### **3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung**

Die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG ist weiterhin getroffen.

Die hinzutretenden Geschäftsführer ■■■ und ■■■ entscheiden über das Standort-Zwischenlager im Gemmrigheim betreffende Angelegenheiten nur, soweit sie Angelegenheiten der Geschäftsführung sind und entweder von standortübergreifender Bedeutung sind oder mehrere Geschäftsbereiche betreffen. Durch die verbindliche Festlegung von gegenseitigen Informationspflichten und der Durchführung von regelmäßigen Besprechungen wird eine ausreichende Koordination innerhalb der Geschäftsführung gewährleistet. Die Aufgabenverteilung und die Entscheidungsfindung innerhalb der Geschäftsführung ist klar geregelt.

### **3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen**

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge).

**3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter**

Im Hinblick auf den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG ergeben sich keine Änderungen.

**4. Erstreckung der Aufbewahrungsgenehmigung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen**

Bei der Erstreckung der Aufbewahrungsgenehmigung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV ergeben sich keine Änderungen.

**5. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

## **H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5 in 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzgitter, den 22. März 2006  
Im Auftrag

L. S.

■■■